

Große Anfrage

**der Abgeordneten Sonja Lattwesen, Olaf Duge, René Gögge,
Maryam Blumenthal, Miriam Block, Sina Aylin Demirhan, Rosa Domm,
Gerrit Fuß, Dominik Lorenzen, Zohra Mojadeddi, Farid Müller,
Johannes Alexander Müller, Ivy May Müller, Andrea Nunne, Lisa Maria Otte,
Dr. Miriam Putz, Dr. Gudrun Schittek, Ulrike Sparr, Lena Zagst,
Peter Zamory (GRÜNE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Hansjörg Schmidt, Martina Koeppen, Cem Berk,
Matthias Czech, Gabi Dobusch, Regina-Elisabeth Jäck, Sabine Jansen,
Dirk Kienscherf, Kirsten Martens, Dr. Christel Oldenburg, Arne Platzbecker,
Lars Pochnicht, Dr. Isabella Vértes-Schütter, Michael Weinreich,
Dagmar Wiedemann (SPD) und Fraktion vom 02.02.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Zukunft der Live-Kultur durch integrierte Stadtentwicklung

Die Räume für Clubkultur sind kulturell, sozial wie wirtschaftlich ein wichtiger Faktor für die Attraktivität einer Stadt beziehungsweise einer Region. Ein vitales Kultur- und Nachtleben trägt zur Urbanität, Innovation und Kreativität bei und gestaltet das Image eines Standortes. Darüber hinaus sind Clubs Orte für musikalische Prägung, Begegnung und Freizeit. Musik erzeugt Lebensfreude und ein soziales Miteinander. Musikclubs gelten als Katalysatoren der Stadtentwicklung und schaffen eine vielfältige Lebensqualität, neue Trends und eigene Stadträume.

Durch die zunehmende Dichte in Metropolen kommt es zu räumlichen, funktionalen und zeitlichen Nutzungskonflikten, die an Brisanz gewinnen, da die Kernbetriebszeit von Musikspielstätten in der Zeit liegt, in der die meisten Menschen schlafen. Durch den Wechsel der Anwohnerschaft (Nachverdichtung, Luxus-Sanierungen) in Bestandslagen nimmt die Schalltoleranz ab – insbesondere in den klassischen Ausgehvierteln.

Ein zunehmender Flächenverwertungsdruck führt dazu, dass Mieten für Gewerbeflächen steigen, für die auch kein erhöhter Kündigungsschutz besteht. Weitere Betriebskostensteigerungen (unter anderem Mindestlohn, Abgaben, Strom) erhöhen den Effizienzdruck, der letztlich zu Einschränkungen im künstlerischen Musikprogramm und damit zur Abnahme kreativer Freiräume führt. Parallel nehmen behördliche Anforderungen (Brandschutz, Lärmschutz) zu und führen zu weiteren Verwaltungs- und Kostenexplosionen aufseiten der Musikspielstätten.

Der Verlust von Kulturräumen ist nicht nur in großen Metropolen zu verzeichnen. Auch in Klein- und Mittelstädten geraten diese Kulturorte unter Druck und verschwinden. Sind diese nutzbaren Flächen erst verschwunden, fallen

Neuansiedlungen häufig sehr schwer. In vielen Fällen überlagern sich mehr oder weniger restriktive Planungs- und Genehmigungspolitik, Duldung von Hybridbetrieben im rechtlichen Graubereich und Problemlagen mit Schallmissionen insbesondere im innerstädtischen Bereich.

Mit der Corona-Pandemie steigt der Bedarf für umfassende Konzepte und vorausschauendes politisches Handeln noch zusätzlich.

Notwendig ist die Identifikation wirksamer Maßnahmen: Das Zusammenspiel von integrierender Stadtentwicklung und der Kulturpolitik spielt hierbei eine immer evidentere Rolle und bedarf langfristiger Planungsvorläufe.

Ziel soll sein, durch ein möglichst vitales, lokales Musikleben zur Belebung der Innenstädte und Attraktivität der Städte beizutragen. Dabei geht es nicht nur um den Umgang mit Verdrängungsprozessen im Zuge von Gentrifizierung, Immobilienspekulation und betriebswirtschaftlicher Überlebensfähigkeit. Es gilt, die Belange eines attraktiven urbanen Nachtlebens (Kultur, Freizeit und sozialer Zusammenhalt) und andere Daseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholen) zusammen zu denken, damit die Interessenslagen gesunder Schlaf (Ruhebedürfnis) beziehungsweise Vergnügen in der zeitgenössischen, funktionsgemischten Stadt nach der Leipzig Charta 2.0 sich nicht gegenseitig ausschließen.

Um ein künftiges Nebeneinander von Wohnen und Kultur zu befördern, sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, deren Handlungsfelder die Themen Umwelt, Gesundheit, Bauen, Stadtentwicklung und Kultur umspannen.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Senat:

Musikclubs und Livemusikspielstätten sind als Kulturorte Teil einer attraktiven Stadtentwicklung und Standortprägung. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zum gesellschaftlichen sowie kulturellen Leben und zur Entwicklung lebendiger funktionsgemischter Städte und Gemeinden. Beschleunigt durch die Corona-Pandemie stehen indessen viele dieser Kulturorte unter Druck. Der Deutsche Bundestag hat am 7. Mai 2021 zu diesem Thema eine Entschließung gefasst (BT-Drs. 19/29396). Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 auf Bundesebene sieht unter anderem eine Anpassung der Baunutzungsverordnung und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Clubs und Livemusikspielstätten vor.

Wichtige Voraussetzung für ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Kultur ist eine enge, behördenübergreifende Zusammenarbeit bei stadtplanerischen Prozessen, die neben der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen immer auch die kulturelle Entwicklung mitdenkt. Dieses wird in Hamburg bereits erfolgreich praktiziert. Darüber hinaus wirkt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) bereits aktiv in einer durch die Fachkommission Städtebau am 23. März 2021 eingerichteten Arbeitsgruppe (Teilnehmer Hamburg, Berlin, Deutscher Städtetag unter Mitwirkung des damaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), heute Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)) zur Erstellung von Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Musikclubs mit und unterstützt somit die Clubkultur auch bundesweit.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Bezirkliche Handlungsebene

1. Beteiligungsrecht

Nimmt die Behörde für Kultur und Medien bei allen bauplanungsrechtlichen Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und dem Abschluss städtebaulicher Verträge, die möglicherweise kulturelle Belange berühren, ihr Beteiligungsrecht nach § 4 BauGB wahr?

Wenn ja, wie und wo? Bitte Beispiele nennen.

Im Rahmen der im Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgesehenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhält die Behörde für Kultur und Medien (BKM) alle Bebauungsplanentwürfe zur Stellungnahme.

Der Abschluss städtebaulicher Verträge wird entsprechend der Zuständigkeit im Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren durch die jeweiligen Dienststellen in den Bezirksämtern oder der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vorbereitet. Die BKM wird bei spezifischen Anlässen einbezogen, beispielsweise beim Palomaviertel St. Pauli und dem Bunker Feldstraße.

2. Bauleitplanung

Wird bei der aktuellen Planung und Entwicklung von neuen Stadtteilen und Quartieren (zum Beispiel Oberbillwerder, Kleiner Grasbrook, Science City Bahrenfeld, Mitte Altona II, Deichtor-Kasematten, Elbinselquartier Wilhelmsburg) die Eignung für kreative beziehungsweise kulturelle Nutzungen im Allgemeinen und die Ansiedlung neuer Musikspielstätten im Besonderen aktiv geprüft?

a) Wenn ja, wie und wo? Bitte Beispiele nennen.

Die für Kultur zuständige Behörde prüft im Rahmen der Verfahrensbeteiligung zur Bauleitplanung mögliche kulturelle Nutzungen.

Die HafenCity Hamburg GmbH und ihre Tochtergesellschaften prüfen die Integrationsfähigkeit kreativer beziehungsweise kultureller Nutzungen in den von ihnen verantworteten Entwicklungsgebieten stets aktiv, in unterschiedlichen Planungsstadien und unter Beteiligung verschiedener Stakeholder. So werden etwa sowohl für den neuen Stadtteil Grasbrook als auch im Stadtentwicklungsraum Billebogen bereits auf der Ebene der Funktionsplanung im städtebaulichen Maßstab Flächen und Standorte identifiziert, die sich künftig für kreative beziehungsweise kulturelle Nutzungen eignen könnten. Auf diese Weise werden kulturpolitische Ziele auch langfristig in der Stadtentwicklung im Allgemeinen sowie den unterschiedlichen Gebietskontexten im Besonderen gesichert. Auf der Ebene der Bauleitplanung sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans Kleiner Grasbrook 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen unter anderem für den neuen Standort des Deutschen Hafenumuseums geschaffen werden.

In den Projektgebieten Wilhelmsburger Rathausviertel, Elbinselquartier und Spreehafenviertel sollen kulturelle Angebote bedarfsgerecht integriert und langfristig gesichert werden. Der genaue Umfang, die Verortung sowie die inhaltliche Ausrichtung befinden sich derzeit in der Ausarbeitung. Inwieweit konkret Musikspielstätten umgesetzt werden können, wird der weitere Planungsprozess ergeben.

Beim Projektgebiet der IBA Hamburg GmbH (IBA) Georgswerder-Kirchenwiese auf der Elbinsel Wilhelmsburg wurde das Projekt „Sanierung eines denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes der Elbinselschule in der Rahmwerder Straße und Entwicklung zu einem soziokulturellen Künstler- und Musikhaus Georgswerder“ im „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ ausgewählt. Die projektbezogene Förderung des „Stadtentwicklungsfonds Lebendige Quartiere“ stärkt die bedarfsgerechte Modernisierung und Erweiterung der quartiersbezogenen sozialen und kulturellen Infrastruktur.

Im neuen Stadtteil Oberbillwerder ist geplant, Flächen und Räume für Kreative und kulturelle Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind einerseits das neue Zentrum von Oberbillwerder, aber auch die Mobility Hubs als Quartiersmittelpunkte und die neuen Bildungsstandorte in Oberbillwerder geeignet. Bereits vor und während der einzelnen Bauphasen soll idealerweise eine Zwischennutzung von Flächen für Kunst- und Live-Kultur die nachbarschaftlichen Begegnungen in Oberbillwerder stärken.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Altona-Nord 29 sollen auf dem ehemaligen ThyssenKrupp-Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Musikhalle für 5.000 Besucherinnen und Besucher sowie weitere Flächen für musikaffine Nutzungen geschaffen werden.

Im Diebsteich-Quartier soll die ehemalige Paketpost ab 2027 in eine „Kreativmaschine“ umgewandelt werden. Die konkreten Nutzungen stehen noch nicht fest, grundsätzlich sind Nutzungen aus der Musikbranche gut vorstellbar.

- b) *Was waren beziehungsweise sind die Erfolgsfaktoren bei den jüngeren Ansiedlungen, zum Beispiel beim Kultur- und Energiebunker KEBAP (Altona), Gängeviertel (Mitte), Südpol (Mitte), Viktoria-Kaserne (Altona), (Ex-)Moloch (Oberhafen)?*

Der Erfolg der Projekte „KulturEnergieBunkerAltonaProjekt (KEBAP)“ und Viktoria-Kaserne in Altona ist unter anderem auf die frühzeitige und anhaltende intensive Kommunikation der Projektbeteiligten zurückzuführen. Auf Verwaltungs- und Politikerebene wurden die Projekte unterstützt. Bauleitplanerische Festsetzungen wurden bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt.

Für die Entwicklungen im Gängeviertel in Hamburg-Mitte können drei wesentliche Erfolgsfaktoren genannt werden: Das Zusammentreffen von einem großen bürgerschaftlichen Engagement mit einem hohen finanziellen Einsatz an öffentlichen Mitteln in einem langjährigen Prozess. Die komplexe, abstimmungsintensive und langjährige Entwicklungsphase sowie die Unterstützung durch Fördermittel ermöglichten letztendlich die Umsetzung einer kreativen und kulturellen Nutzung im Gängeviertel. Nach dem Rückkauf der letzten erhaltenen Gebäude im Gängeviertel durch die FHH im Herbst 2009 und der vorangegangenen Besetzung von Teilen der Gebäude durch die Initiative „Komm in die Gänge“ hatte die FHH im Mai 2010 die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) in Auftrag gegeben. Das IEK wurde in enger Abstimmung mit den Initiatoren entwickelt. Es wurden Leitziele im Handlungsschwerpunkt „Kultur im Stadtteil“ formuliert. Auf dieser Grundlage wurde das Gängeviertel 2011 als förmliches Sanierungsgebiet Neustadt SU 2 Gängeviertel/Valentinskamp festgelegt. Die Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgte im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) mit erheblicher öffentlicher Förderung. Mit dem Umbau der „Fabrique“ konnte 2015 ein wichtiges Projekt im Kontext der kreativen und kulturellen Nutzung realisiert werden (EFRE und Sanierungsfonds Bürgerschaft). Über die Zusammenarbeit wurde eine Kooperationsvereinbarung mit Verfahrensgrundsätzen und Kommunikationsstrukturen zwischen dem Gängeviertel und der FHH geschlossen. 2019 wurde ein Erbbaurechtsvertrag der FHH mit der Gängeviertel Genossenschaft 2010 eG mit dem Ziel der Selbstverwaltung der fertiggestellten Gebäude unterzeichnet.

Der Erfolgsfaktor des Moloch im Oberhafenquartier bestand im Wesentlichen in der Kombination aus hoher Szeneaffinität und dem besonderen Standort mit Alleinstellungsmerkmal in einem noch nicht durch andere städtische Nutzungen definierten und überformten Transformationsraum an der „Bruchkante“ der inneren Stadt. Die Clubnutzung im Lokschuppen war jedoch ohne gebäudebezogene Schalldämmung aufgrund der fortschreitenden Wohnbebauung südlich des Bahndamms nicht fortsetzbar. Durch die nun anstehende Sanierungsplanung des Gebäudes mit Schalldämmung wird die Integration eines neuen attraktiven Clubbetriebs mit längerfristiger Nutzungsperspektive ermöglicht.

Bei der (erfolgreichen) Ansiedlung spielt auch die jeweilige Umgebung der Kulturorte eine Rolle, hier kann das Projekt Südpol beispielhaft angeführt werden. Da es im direkten Umfeld des im Kreativareal Hochwasserbassin angesiedelten Musikclubs keine Wohnnutzung gibt beziehungsweise diese planungsrechtlich nicht zulässig ist, können Schallemissionen nicht zu einer Lärmbelastigung von Anwohnerinnen und Anwohnern in der Nachbarschaft führen. Zudem liegen die Flächen im Eigentum der FHH.

- c) *Durch welche Maßnahmen beziehungsweise Festsetzungen kann im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die ansässige Clubkultur gesichert werden beziehungsweise durch welche Maßnahmen könnte auch die Ansiedlung neuer Clubs gefördert beziehungsweise ermöglicht werden?*

Musikclubs fallen in der Regel bauplanungsrechtlich unter den Begriff der Vergnügungsstätte. Zur Verbesserung der bauplanungsrechtlichen Situation von bestehenden Musikclubs oder zur Ansiedlung von neuen Clubs können Bebauungspläne auf-

gestellt werden, nach denen Vergnügungsstätten in den entsprechenden Baugebieten allgemein zulässig sind oder als Ausnahme zugelassen werden können. Hierbei sollte eine planerische Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Vergnügungsstätten erfolgen, die der Tatsache Rechnung trägt, dass Musikclubs positive städtebauliche Effekte haben und von kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung sein können.

Zusätzlich ist die Aufstellung oder Änderung von Vergnügungsstättenbebauungsplänen nach § 9 Absatz 2 b BauGB unter gegebenenfalls Differenzierung der verschiedenen Arten von Vergnügungsstätten möglich.

Bei bestehenden Bebauungsplänen kann geprüft werden, ob in einem festgesetzten Baugebiet alle allgemein oder als Ausnahme zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen wurden und eine Zulässigkeit von Musikclubs allgemein oder als Ausnahme im Wege einer Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Vergnügungsstätten nach § 1 Absatz 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch eine Bebauungsplanänderung ermöglicht werden kann.

Bei der Überplanung eines Gebiets mit einem bestehenden Club können gegebenenfalls bestandssichernde Festsetzungen nach § 1 Absatz 10 BauNVO in Betracht kommen.

Zusätzlich zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen können informelle Pläne wie zum Beispiel Vergnügungsstättenkonzepte, Masterpläne oder Kulturentwicklungspläne die Sicherung und Ansiedlung von Musikclubs unterstützen.

3. Sonstige Sondergebiete (SO)

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

- a) *Ist die Festsetzung eines „Kulturgebiets“ als ein Sondergebiet (zum Beispiel nach § 11 Absatz 1 BauNVO) nach einer sachgerechten Abwägung und Ermittlung der anfallenden und zumutbaren Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner möglich? Bitte ausführlich darlegen.*

Grundsätzlich ist die Festsetzung eines „Sondergebietes für kulturelle Einrichtungen“ beziehungsweise „Kulturgebiets“ nach § 11 BauNVO möglich, die Umsetzbarkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit einer solchen planerischen Festsetzung wäre unter Heranziehung konkretisierter Planungsvorstellungen vertieft zu prüfen. Hierbei ist allerdings zum einen die (unscharfe) planungsrechtliche Zuordnung der einzelnen Clubs zu beachten, das heißt es wären in dem „Sondergebiet für kulturelle Einrichtungen“ nur solche Betriebe genehmigungsfähig, die dem weiten Bereich von Bildung und Wissenschaft sowie Kunst und Kultur dienen (vergleiche ThürOVG, Urteil vom 19.03.2003 – 1 KO 853/01, Juris Rn. 41).

(Live-)Musikclubs im Sinne dieser Definition können aufgrund ihres künstlerischen Anspruchs unter bestimmten Voraussetzungen als kulturelle Einrichtungen gewertet und zum Beispiel Kleinkunsthörsäle oder kleineren Programmkinos gleichgestellt werden. Da Livemusikclubs jedoch häufig Merkmale von Schank- und Speisewirtschaften oder Vergnügungsstätten (unter anderem bei Tanzmöglichkeiten) aufweisen, kann die Einordnung als kulturelle Anlage nur auf einen Teil der Einrichtungen zutreffen. Zu beachten ist, dass eine Einordnung als kulturelle Anlage im bauplanungsrechtlichen Sinne nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um eine Gemeinbedarfseinrichtung handelt. Zwar kommt es nicht auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung an, jedoch wird auch bei einer privaten Trägerschaft verlangt, dass eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, bei der ein privates Gewinnstreben deutlich zurücktritt. Insbesondere diese Voraussetzung könnte dazu führen, dass Livemusikclubs in aller Regel nicht als kulturelle Anlagen zu bewerten sind, da sie mangels finanzieller Förderung auf eine rein privatwirtschaftliche gewinnorientierte Finanzierung angewiesen sind. Bei Anlagen für kulturelle Zwecke darf der Gaststättenbetrieb nur von untergeordneter Bedeutung sein.

- b) *Besteht bei den sonstigen Sondergebieten generell die Möglichkeit, die Art der baulichen Nutzung im Rahmen der jeweils zulässigen Nutzungen individuell zu differenzieren und zu gliedern? Bitte ausführlich darlegen.*

Wenn die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Absatz 1 und 2 BauNVO zulässig ist, bestehen zur Konkretisierung der zulässigen Nutzung in dem Sondergebiet weitgehende Festsetzungsmöglichkeiten, die nicht an die enumerativ geregelten Festsetzungsmöglichkeiten der übrigen Baugebiete nach BauNVO gebunden sind. Die Festsetzungsmöglichkeiten werden jeweils begrenzt durch die Zweckbestimmung des Sondergebietes und im Übrigen durch die allgemeinen Regeln des § 1 BauGB. So können die in den Baugebietsvorschriften (§§ 2 bis 9 BauNVO) verwandten Nutzungsbegriffe einschließlich der Differenzierungen nach § 1 Absatz 4 fortfolgende BauNVO und darüber hinausgehend weitere Festsetzungen im Rahmen der Konkretisierung der Zweckbestimmung des Sondergebietes und der Bestimmung der Art der baulichen Nutzung getroffen werden.

4. *Erweiterter Bestandsschutz*

- a) *Kann im Rahmen von aufzustellenden Bebauungsplänen in überwiegend bebauten Gebieten für bestehende (Kultur- beziehungsweise Club-)Betriebe ein erweiterter Bestandsschutz nach § 1 Absatz 10 BauNVO in Betracht gezogen werden?*
- b) *Wenn ja: Könnte sich hierdurch die Möglichkeit eröffnen, einzelnen Nutzungen des Nachtlebens Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort über einen normalen Bestandsschutz hinaus einzuräumen – auch wenn sie, gemäß der festzusetzenden Baugebietstypen nach BauNutzungsverordnung (BauNVO) im aufzustellenden Bebauungsplan als unzulässig einzustufen sind?*

Wäre durch Festsetzung eines Baugebiets zum Beispiel ein bereits vorhandener Club unzulässig, kann geprüft werden, ob und inwieweit es insbesondere mit den der Planung zugrunde liegenden Überlegungen vereinbar ist, im Plangebiet vorhandene und mit der beabsichtigten Baugebietsfestsetzung im Widerspruch stehende Anlagen durch Festsetzungen nach § 1 Absatz 10 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Hierbei muss die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets in seinen übrigen Teilen gewahrt werden (§ 1 Absatz 10 Satz 3 BauNVO); immissionsschutzrechtliche Probleme müssen gelöst werden können.

- c) *Existiert diese Option auch für Änderungen und Ergänzungen von Bebauungsplänen?*

Diese Option gilt auch für die Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen (§ 1 Absatz 10 Satz 4 BauGB).

5. *Eingaben für Raumbedarfe in Planungsausschüsse*

Um neue Flächen zu identifizieren und behördenseitig auszuloten, sollten lokale Club-Netzwerke aktiv in Ausschusssitzungen eingeladen werden. Beispielhaft erfolgte dies über eine Eingabe der Raumbedarfe für Musikspielstätten über das Clubkombinat Hamburg e.V. in den Planungsausschuss Altona. Eine Befassung der Thematik im Planungsausschuss fand am 04. September 2019 statt.

- a) *Was folgte im Nachgang der Sitzung?*
- b) *Welche Erkenntnisse hat der Bezirk durch diese Sitzung gewonnen?*
- c) *Welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?*
- d) *Existiert eine Folgeberichterstattung der Verwaltung?*

Die Situation der Clubs im Bereich der Sternbrücke ist seit Jahren bekannt. Es hat mehrere Versuche der Clubbetreiberinnen und -betreiber gegeben, Lösungen zu finden. Diese wurden durch das zuständige Bezirksamt jeweils beratend unterstützt. Der

Fortbestand oder die Ansiedlung von Clubs entziehen sich aufgrund von Mietverhältnissen zwischen zumeist privaten Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern in weiten Teilen dem Einflussbereich des zuständigen Bezirksamtes. Die Eingabe vom 10. Juni 2019 hat die grundsätzliche Problematik erneut verdeutlicht. Ein konkreter Auftrag an das Bezirksamt ist aus der Erörterung dieser Eingabe am 04. September 2019 nicht erfolgt.

Gleichwohl hat die FHH im Dezember 2020 durch ihre Kulturförderung und die Bereitstellung eines stadteigenen Grundstücks an der Ecke Max-Brauer-Allee/Stresemannstraße die Ausgangsvoraussetzungen geschaffen, den ortsnahen Verbleib verschiedener Kultur- und Clubeinrichtungen zu ermöglichen. Das weitere Prozedere hierzu ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Berichterstattung zu diesem Projekt erfolgte im Kulturausschuss der Bezirksversammlung Altona am 01. November 2021.

6. *Liegenschaftspolitik (Landesebene mit direkter Wirkung in die Bezirke)*

Räume für die musikalische Praxis (unter anderem Musikspielstätten, Open-Air-Flächen und Bandübungsräume) sollten künftig stärker in Planungsprozesse zur Stadtentwicklung integriert werden.

Nutzt die Liegenschaftsverwaltung in Absprache mit den Bezirken oder den Projektträgern von Vorbehaltsgebieten bislang Konzeptverfahren, die die Integration kultureller Orte von Beginn an berücksichtigen?

Wenn ja, wie und wo? Bitte Beispiele benennen.

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen von Konzeptausschreibungen werden wohnungspolitische, städtebauliche und energetische Anforderungen gestellt und bewertet, die innerhalb der zuständigen Fachbehörden der FHH abgestimmt sind. Besondere Angebote könnten standortspezifisch und bei Bedarf zusätzlich aufgenommen werden. Der für die Durchführung von Konzeptausschreibungen zuständige Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) hat bisher keine Konzeptausschreibung durchgeführt, die bei Entwicklungsvorhaben auf eine mögliche Unterbringung oder Integration von kulturellen Nutzungen abzielt.

In den folgenden zwei Beispielen wurde bereits im Ankaufs- beziehungsweise Verkaufsprozess die Integration kultureller Einrichtungen berücksichtigt:

„Holsteinischer Kamp“: Der LIG hat das Grundstück in 2017 im Rahmen einer Konzeptausschreibung angeboten. Ausgeschrieben worden war die Fläche für einen Gewerbehof mit einem Nutzermix aus Kreativwirtschaft, Handwerk und Kultur, vorrangig für „bezirklich bedeutende Betriebe“ mit einer „gewerblichen Nutzung mit kulturellen Aspekten“. Das letztlich realisierte Nutzungskonzept sieht ausdrücklich den Betrieb von Musikstudios vor.

„Kulturhaus Sternbrücke“: Auf einer städtischen Fläche im direkten Umfeld der Sternbrücke wird die Errichtung eines Kulturhauses geplant. Sollte dessen Realisierung erfolgen, wird der erste Bauabschnitt zur Unterbringung der durch den Brückenneubau betroffenen Musikspielstätten (s.g. „Sternbrückenclubs“) vorgesehen.

7. *Clubs sind Kultur: Clubkultur fördern, erhalten und weiterentwickeln*

Der Stadtrat München hat per Beschluss (www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/ANTRAG/6603178.pdf) die Verwaltung aufgefordert, auf Grundlage eines Entschließungsantrags des Bundestages zu prüfen, wie die Clubkultur in der Landeshauptstadt München gefördert, erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Kennt der Senat diesen Beschluss und unterstützt er – auch auf Grundlage eines Entschließungsantrages des Bundestages – Initiativen, die die Clubkultur in Hamburg erhalten, fördern und weiterentwickeln?

Die FHH hat mit der Gründung der Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (Clubstiftung) im Jahr 2010 eine bundesweit einmalige Einrichtung zur Förderung der Clubkultur ins Leben gerufen. Clubstiftung und BKM haben in den vergangenen

Jahren zahlreiche Programme für den Erhalt und die Förderung der Hamburger Livekultur entwickelt. Dazu gehören – neben diversen Weiterbildungs- und Beratungsangeboten – insbesondere die Vermittlung von Finanzmitteln für Investitionen (Lärmschutz- beziehungsweise Sanierungsmaßnahmen) und die Strukturförderung im Rahmen des sogenannten Live Concert Account. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie haben Clubstiftung und BKM zudem ein beispielhaftes „Rettungsprogramm“ für die Hamburger Clubszene konzipiert, das aktuell für mehr als 50 Spielstätten die Liquidität sichert und damit clubkulturelle Räume in Hamburg schützt und erhält.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Ausübung städtischer Vorkaufsrechte*

Die Nutzung städtischer Vorkaufsrechte könnte dabei helfen, Räume für kulturelle Nutzungen zu erschließen. Eine anschließende Übertragung an gemeinnützige oder genossenschaftliche Organisationen ist erstrebenswert, um einen Ewigkeitsanspruch (Entzug vom Immobilienmarkt) und langfristig stabile beziehungsweise bezahlbare Gewerbemieten zu realisieren. Diese Organisationen könnten dann eine Weitervermittlungsfunktion übernehmen.

Unter welchen Voraussetzungen können Vorverkaufsrechte für kulturelle Nutzungen ausgeübt werden?

Die Anwendung von allgemeinen Vorkaufsrechten im Sinne von § 24 BauGB kommt für die geschilderte Konstellation grundsätzlich nicht in Betracht beziehungsweise die Anwendungsfälle der Regelung sind nicht einschlägig. Eine Ausnahme bildet hierbei das Vorkaufsrecht im Rahmen einer städtebaulichen Erhaltungssatzung (§ 24 Absatz 1 Nummer 4 BauGB). Es muss geprüft werden, ob die Ausübung des Vorkaufsrechts der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt dient (§ 172 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 BauGB). Das Vorkaufsrecht nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB ist sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke in Erhaltungsgebieten anwendbar. Für bebaute Grundstücke wird das Vorkaufsrecht zumeist aufgrund von § 26 Nummer 4 BauGB nicht infrage kommen: Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bebaut ist und genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB aufweist.

Grundvoraussetzung für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB ist das Erwägen einer städtebaulichen Maßnahme in einem abgegrenzten Bereich. Als städtebauliche Maßnahme wäre etwa eine Überplanung des Gebiets mit informellen (zum Beispiel Konzepten) und/oder formellen Instrumenten (zum Beispiel Bebauungspläne) vorstellbar, durch die eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden soll. Derart könnte auch die Entwicklung eines „Sondergebiets für kulturelle Einrichtungen“ gesichert werden. Bei der Ausübung solcher Vorkaufsrechte sind jedoch weitere rechtliche Aspekte zu beachten. So verhindert § 26 Nummer 4 BauGB eine Ausübung, wenn das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Maßnahme bebaut und genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB aufweist. Zudem darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 24 Absatz 3 BauGB). Die wichtigste Voraussetzung für die Ausübung eines Vorkaufsrechts ist immer, dass eine tatsächliche Verkaufsabsicht der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers besteht.

9. *Einführung und Verfolgung des Agent-of-Change-Prinzips*

Es existieren Forderungen, dass heranrückende Bebauungen an bestehende Musikclubs selbst für Schallschutz sorgen müssen. Der neue Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg beinhaltet die Absichtserklärung, das „Agent of Change“-Prinzip einzuführen.

Die Bezirke sollten sicherstellen, dass die Planungsentscheidungen das „Agent of Change“-Prinzip (<https://www.livemusikkommission.de/arbeitskreise/kultorraumschutz/agent-of-change/>) widerspiegeln und die bestehenden schallerzeugenden Nutzungen sensibel berücksichtigen, wenn neue Projekte, insbesondere Wohngebiete, in der Nähe vorge schlagen werden.

Bei einem Heranrücken von neuen Bauvorhaben an emittierende Anlagen kultureller Zwecke, wie unter anderem Clubs und Livemusikspielstätten, ist Rücksichtnahme gegenüber der Bestandsnutzung vollumfänglich sicherzustellen. Die muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden.

Einige Regelungen zum baulichen Schallschutz bestehen bereits: Die Anordnung von Gebäudekörpern zur Abschirmung der Schallquellen und/oder die Anordnung schutzbedürftiger Räume innerhalb des Gebäudes sind festgesetzt. Auch gegenüber externen Schallquellen können diese planerischen und baulichen Schutzstrategien vorgesehen werden. Die Rechtsansprüche von Wohn- und gewerblicher Nutzung führen jedoch dazu, dass in vielen Städten ein „Heranrücken“ der Wohnnutzung an emittierendes Gewerbe kritisch gesehen wird.

Häufig werden im Prozess der Bauleitplanung die Belange von bestehenden Musikspielstätten nicht eingebracht, da vielerorts Informations- und Kommunikationslücken bestehen.

Nichtsdestotrotz führt heranrückende Wohnbebauung unter anderem auch und vor allem bei bestehendem älterem Planrecht, wie beispielsweise in der Seilerstraße, der Talstraße oder auch im Oberhafen, zu Konflikten und juristischen Auseinandersetzungen – oft zum Schaden der Clubs.

Mit welchen Instrumenten kann zukünftig gewährleistet werden, dass bestehende Musikeinrichtungen nicht verdrängt, gefährdet, in juristische Auseinandersetzungen getrieben oder mit hohen Investitionskosten beispielsweise in Lärmschutz (über Gebühr) belastet werden?

Über die Zulässigkeit von an Musikeinrichtungen heranrückender (schutzwürdiger) Bebauung wird im Zuge von Bebauungsplanverfahren und/oder Baugenehmigungsverfahren entschieden. Grundsätzlich stehen daher die Instrumente des Bauplanungsrechts zur Verfügung, um die Belange der Musikeinrichtungen zu wahren.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die privaten und öffentlichen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die Belange von Musikeinrichtungen konsequent zu berücksichtigen. Im Falle des Planens heranrückender (schutzwürdiger) Nutzung an Musikeinrichtungen ist zunächst die konkrete schalltechnische Situation zu ermitteln. In der Regel erfolgt dies durch gezielte schalltechnische Untersuchungen. Gegenstand der schalltechnischen Ermittlungen muss auch immer die Prognose künftiger Schallsituationen unter Berücksichtigung möglicher Änderungs- oder Erweiterungsabsichten von Musikeinrichtungen sein.

Sofern zwischen Musikeinrichtungen und heranrückender (schutzwürdiger) Bebauung schalltechnische Konflikte zu erwarten sind, ist die Ausarbeitung eines individuellen Schallschutzkonzeptes erforderlich. Zum Schallschutzkonzept können sowohl Schutzmaßnahmen bei der heranrückenden Bebauung (zum Beispiel schallschutzoptimierte Wohnungsgrundrissgestaltung, besondere passive Schallschutzmaßnahmen) als auch Maßnahmen bei der Musikeinrichtung (zum Beispiel Verbesserung der Schalldämmung von Wänden, Fenstern und Türen oder von technischen Anlagen) gehören.

Die Schutzmaßnahmen bei der heranrückenden (schutzwürdigen) Bebauung sind über Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen oder in Durchführungsverträgen mit den jeweiligen Bauherrn zu sichern. Schutzmaßnahmen bei der Musikeinrichtung können sowohl privatrechtlich zwischen Bauherrn heranrückender (schutzwürdiger) Bebauung und Musikeinrichtung

als auch öffentlich-rechtlich zwischen der FHH und Musikeinrichtung inklusive der Finanzierung gesichert werden.

Teil der schalltechnischen Untersuchungen ist regelhaft die Überprüfung, ob die Musikeinrichtungen den Stand der Lärminderungstechnik erfüllen, wonach sie nach §§ 5 und 22 des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet sind (sogenannte Betreiberpflicht). Nur Schutzmaßnahmen bei der Musikeinrichtung, die über den Stand der Lärminderungstechnik hinausgehen, müssen nicht von der Musikeinrichtung finanziert werden.

Im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer heranrückenden (schutzwürdigen) Bebauung wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren das Rücksichtnahmegebot geprüft. Es verlangt von neu hinzutretender Bebauung, dass sie auf vorhandene zulässige Nutzungen, wie zum Beispiel Musikeinrichtungen, Rücksicht nimmt und auch eine Weiterentwicklung der vorhandenen zulässigen Nutzung nicht komplett unmöglich macht. Rückt eine lärmempfindliche Nutzung an bestehende, emittierende Anlagen heran, darf sie sich keinen unzumutbaren Immissionen aussetzen. Im Falle einer an eine bestehende Musikeinrichtung heranrückende (schutzwürdige) Bebauung schützt das Rücksichtnahmegebot also die Musikeinrichtung vor einer Einschränkung des laufenden Betriebes, weil etwa die für die heranrückende Bebauung zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte ist bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Es ist also zu prüfen, ob das Rücksichtnahmegebot eingehalten wird. Der Nachweis, dass die Immissionen für das heranrückende (schutzwürdige) Bauvorhaben zumutbar sind, ist grundsätzlich vom Bauherrn über ein Lärmgutachten zu erbringen. Die Nachweise sind behördlich zu prüfen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Immissionen unzumutbar sind, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob Maßnahmen ergriffen werden können, um die Zumutbarkeit herzustellen. Beispielsweise kann der Bauherr eine schallschutzoptimierte Wohnungsgrundrissgestaltung oder besondere passive Schallschutzmaßnahmen vorsehen. Im Fall der Erfüllung der Betreiberpflichten nach §§ 5 und 22 BImSchG kann auch eine Kostenübernahme durch den Bauherrn für über die Betreiberpflichten hinausgehende Schallschutzmaßnahmen bei der Musikeinrichtung infrage kommen.

10. Städtebauliche Verträge, die gemäß des Verursacherprinzips Ausgleichsmaßnahmen garantieren

*Die Clubszene wünscht sich – analog zum Naturschutz – die Einführung eines Verursacherprinzips, das Investor*innen Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Der Interessenausgleich zwischen der betroffenen Clubkultur und dem jeweiligen Investor (Vorhabenträger) sollte per städtebaulichem Vertrag implementiert werden.*

Bei unwiderrüflichen Verdrängungen sind für Infrastruktur und Umzugskosten Kompensationen aufzulegen, zum Beispiel durch zweckgebundene Spenden an die Clubstiftung oder ähnliche Organisationen auf Bundesebene (Bundesstiftung LiveKultur, www.bundesstiftung-livekultur.org/), die in die Neuansiedlungen von Musikspielstätten investieren. Die Kölner Studie (www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf41/foerderstipendien/studie_integration_von_kreativ%C3%A4umen_und_kulturellen_raumbedarfen_in_die_stadtplanung-small.pdf) skizziert hierfür einen Lösungsansatz, der ein Vorgehen in Anlehnung an die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung im Naturschutz vorsieht.

Hat sich der Senat mit diesen Fragestellungen (Verursacherprinzip, Verlagerungskosten, Regelungen im städtebaulichen Vertrag) befasst?

Wenn ja, welche Lösungsansätze sieht der Senat für solche Konfliktsituationen?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht des Senats gewährleisten die Regelungen des Bauplanungsrechts bereits einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Musikeinrichtungen und heranrückender (schutzwürdiger) Bebauung. Eine neue Regelung, über die bestehenden

hinaus, wird als nicht notwendig erachtet. Der Interessenausgleich erfolgt in jedem Einzelfall unterschiedlich entsprechend der jeweils konkreten Umstände.

Die in der Antwort zu 9. beschriebenen Mechanismen greifen im Übrigen nicht nur bei Musikeinrichtungen, sondern auch beim Heranrücken von (schutzwürdiger) Bebauung an andere Betriebsformen.

11. Bestandschutz (Anti-Gentrifizierung)

Bei der Ansiedlung neuer Areale potenzieller Erprobungsräume für kreative Szenen sind unter anderem städtische Transformationsareale, die aus dem klassischen immobilienwirtschaftlichen Verwertungszyklus herausgefallen sind, von besonderem Interesse. Derartige Flächen (wie zum Beispiel im Oberhafen) sind für die Ansiedlung neuer kreativer Räume vor allem deshalb geeignet, weil sie Kreativen den zur Entwicklung innovativer Ideen und Konzepte notwendigen Freiraum bieten. Nicht zuletzt die Aussicht auf verhältnismäßig günstige Mieten trägt zur Entfaltung kreativer Potenziale in entsprechenden urbanen Möglichkeitsräumen bei.

Wie kann sichergestellt werden, dass bei erfolgreichen Projekten auch nach einer Weiterentwicklung der Areale eine langfristige Nutzung der Standorte durch Kreative möglich ist und bleibt (zum Beispiel im Oberhafen)?

Wichtige Faktoren für die Sicherung von Kreativstandorten sind der Erwerb/Verbleib von Flächen im öffentlichen Eigentum mit langfristig abgesicherten Planungsperspektiven für kreativwirtschaftliche Nutzung sowie die Festlegung von Eigentümer- oder eigentümerähnlichen Positionen (Erbaurecht, städtebaulicher Vertrag, Dienstbarkeiten) auf Basis belastbarer Kosten-Finanzierungspläne.

Das Oberhafenquartier befindet sich im Besitz des Sondervermögens Stadt und Hafen der FHH, vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH. Die Entwicklung des Quartiers erfolgt auf städtischem Grund und Boden, im städtischen Auftrag und durch eine städtische Gesellschaft. Die Gefahr einer Gentrifizierung mit Verdrängung von Kreativen und Kulturschaffenden ist nicht gegeben. In Hinblick auf Alter und Zustand der Gebäudesubstanz sowie den nicht gegebenen Hochwasserschutz ist ursprünglich von einer 20-jährigen Restnutzungsdauer der sanierten Gebäude ausgegangen worden. Inwieweit eine längere Nutzungsdauer möglich ist, wird sich im Laufe der nächsten zehn bis 15 Jahre zeigen.

Das Betriebsmodell für das Paketpostgebäude, das ab 2027 in eine „Kreativmaschine“ umgewandelt werden soll, steht noch nicht fest. Es werden unterschiedliche Optionen geprüft. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. a).

Landespolitische Ebene

12. (Kultur-)Integrierte Stadtentwicklung

Für eine (kultur-)integrierte Stadtentwicklung bedarf es vielerlei ressortübergreifender Kommunikations- und Entscheidungswege in den Behörden (unter anderem Stadtentwicklung, Umwelt, Finanzen, Wirtschaft und Kultur). Auch Dialoge und Interessenausgleiche mit Branchenvertretungen gilt es zu befördern.

Innerhalb dieser Prozesse sind geeignete Beiträge für eine Stadtentwicklungspolitik zu erörtern, welche die Belange eines attraktiven, sicheren und sozial inklusiven Nachtlebens mitberücksichtigt und zu einer Entfaltung positiver kultureller, ökonomischer und stadträumlicher Effekte des urbanen musikalischen Ökosystems führt.

Die lokalen Rahmenbedingungen mit ihren unterschiedlichsten, vielschichtigen Problemlagen spielen eine wichtige Rolle. Daher ist es für die Entwicklung wirksamer bezirklicher Maßnahmen von grundlegender Bedeutung und Voraussetzung, dass eine spezifische Themensensibili-

tät auf bezirklicher und landespolitischer Ebene in der Verwaltung für das lokale Musikleben hergestellt wird.

Hierbei könnten auch Verfahren für neue Flächenakquisen (in- und outdoor, Langzeit und temporäre Zwischennutzungen) erarbeitet oder bei akuten Fällen schnell und behördenübergreifend Hilfestellungen geleistet werden.

Andere Städte stellen dafür erforderliche Ressourcen bereit (Best-Practice-Zwischennutzungen: www.transitraeume.berlin und www.zzz-bremen.de). Mannheim war die erste Kommune, die einen Nachtbürgermeister einsetzte. Zuletzt beschlossen Bremen (Popbeauftragte/Popbüro), Leipzig (Koordinierungsstelle Nachtleben) und München (Fachstelle für das nächtliche Feiern „MoNa“) kommunale Beauftragte für Musik- und Popkultur.

- a) *Hamburg war beteiligt an der „Studie zur Integration von Kreativräumen und kulturellen Raumbedarfen in die Stadtplanung“ der Stadt Köln (Januar 2020, (www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf41/foerderstipendien/studie_integratio_n_von_kreativ%C3%A4u men_und_kulturellen_raumbedarfen_in_die_stadtplanung-small.pdf)).*

Werden hiervon aktuell Erkenntnisse in Hamburg implementiert? Bitte erläutern.

Wesentliche Erkenntnisse der Kölner Studien wurden bereits umgesetzt (zum Beispiel Fonds Frei_Fläche, Raum für kreative Zwischennutzung). Weitere Maßnahmen werden kontinuierlich geprüft.

- b) *Welche Erwägungen existieren in Hamburg für eine Schaffung eines koordinierenden, verantwortlichen Ansprechpartners für Clubs, Kunsträume und Musikveranstalter innerhalb der Behörden?*

In der BKM gibt es feste Ansprechpersonen für Kreativimmobilien, Musikveranstalter und auch für alle anderen künstlerischen Sparten.

13. *Belebung der Innenstädte*

*In den Prozessen zur Belebung der Innenstädte, bei denen der Dialog zwischen Stadt, Betreiber*innen und Eigentümer*innen erfolgen sollte, sind Kulturakteur*innen aktiv einzubinden. Mit Blick auf bestehende Leerstände können Experimente gefördert, Aktionen und Events durchgeführt werden.*

*In welchen Gremien beziehungsweise Gesprächskreisen zur Belebung der Innenstadt sind in Hamburg Akteur*innen der Kultur gegenwärtig involviert?*

Kulturakteurinnen und Kulturakteure sind unter anderem im Koordinierungskreis Kultur der HafenCity präsent. Darüber hinaus werden die Interessen der Hamburger Akteurinnen und Akteure auch in Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaften eingebunden, wie zum Beispiel bei der Entwicklung des Fonds Frei_Fläche über die Hamburg Kreativ Gesellschaft.

An den zurückliegenden zwei Stadtwerkstätten im Juni und Dezember 2021, in denen themenorientiert die „Perspektiven für die Innenstadt“ mit zentralen Akteuren der Innenstadt und der Öffentlichkeit diskutiert wurden, waren auch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter kultureller Einrichtungen beteiligt. Am Workshop zu „Nutzungsvielfalt und öffentliche Räume“ nahmen unter anderem Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter des Thalia Theaters, des Museums für Kunst und Gewerbe, der Kunsthalle Hamburg und Initiativen (Kreativgesellschaft, Altstadt für alle) teil. Die Einbindung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure in den laufenden Innenstadt-Dialog zum Handlungskonzept über das Format Stadtwerkstatt ist dort, wo inhaltliche Bezüge gegeben sind, auch künftig beabsichtigt.

14. Kartierungen

Städte benötigen für die Planung und Entwicklung ein stetiges Monitoring-Verfahren, das die räumlichen Verfügbarkeiten und Entwicklungen von Musikclubs, Bandübungsräumen und Open-Air-Arealen dokumentiert. Hamburg verfügt bereits über ein Club-Kataster (www.geoportal-hamburg.de/club-kataster/).

Ein Auftrag der Kulturbehörde an das Clubkombinat zur Erhebung der Entwicklungen lief im August 2021 aus.

- a) *Wie und in welchem Rahmen nutzen die zuständigen Behörden den Club-Kataster?*
- b) *Welchen Mehrwert hat der Club-Kataster aus Sicht der zuständigen Behörden?*

Die Nutzung des Club-Katasters ist in der Erprobung. Der Datenbestand ist eine zusätzliche wichtige Informationsquelle für die Planungsbehörden. Es besteht die Möglichkeit, problematische Interessenkollisionen in der Stadtentwicklung zu erkennen. Bei Bedarf können so bereits zu Beginn des Planungsprozesses die spezifischen Belange von Musikspielstätten berücksichtigt werden.

15. Vereinfachte Genehmigungsverfahren und vielfältige Flächenangebote für Free Open Airs

Im rot-grünen Koalitionsvertrag von 2020 wurde ein vermehrtes Freiraumangebot von Free Open Airs vereinbart. In Bremen existiert ein Ortsgesetz für Freiluftpartys (www.transparenz.bremen.de/metainformationen/ortsgesetz-ueber-nicht-kommerzielle-spontane-freiluftpartys-vom-31-januar-2017-108872?template=20_gp_ifg_meta_detail_d), in Halle (Saale) eine Regelung für Spontanpartys (<http://m.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen/m.aspx?RecID=1147>).

- a) *Welche Schritte sind in Hamburg unternommen worden, um taugliche Versuchsflächen auszuweisen, die eine spontane Nutzung ermöglichen?*

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden im Rahmen eines Modellprojektes mit den Bezirksämtern Hamburg-Mitte und Harburg, der Initiative FreiFlächenKultur und der Hamburg Kreativ Gesellschaft öffentliche Flächen für kulturelle Aktivitäten bereitgestellt. Ziel und Zweck des Angebots war die Dynamisierung und Förderung der Freiluft-Kultur Hamburgs in den Bereichen Musik, bildende Kunst, Lesung und Film. Die Flächen sollten vornehmlich jungen beziehungsweise aufstrebenden Künstlerinnen und Künstlern eine Präsentationsmöglichkeit bieten. Veranstaltungen fanden auf der Freilichtbühne im Wilhelmsburger Inselepark, in der KulturKapelle im Inselepark und auf der Freilichtbühne im Harburger Stadtpark statt. Der Schwerpunkt lag im Bereich elektronischer Musik.

Die BKM überprüft ihr bekannte oder an sie herangetragene Freiflächen im Übrigen generell auf Eignung und Nutzbarkeit für niedrighschwellige und kostengünstige Live-Kultur-Angebote.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um administrative Verfahren, Kosten und Auflagen zur Anmeldung dieser Veranstaltungen zu reduzieren?*

Nutzungsgrundlage für die zuvor beschriebenen Veranstaltungen war ein über die Hamburg Kreativ Gesellschaft abzuschließender Vertrag. Daneben mussten keine weiteren Genehmigungen eingeholt oder sonstigen Verwaltungsverfahren durchgeführt werden.

Für den Spezialfall gefahrgeneigter Großveranstaltungen (unter anderem bei Überschreiten der Anzahl von 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern) wurde durch Einführung des § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(SOG) das Genehmigungsverfahren beim zuständigen Bezirksamt konzentriert und auf diesem Weg für Veranstalter vereinfacht.

- c) *Teilweise erfordert dies auch die Abkehr von allgemeinen Flächenverordnungen (zum Beispiel Grünanlagenverordnung). Die Auslegung des Artikels 28 Absatz 2 aus dem Grundgesetz (Stichwort „Selbstverwaltung“) bietet die Möglichkeit für Kommunen und Gemeinden, eigene Satzungen für die Nutzung öffentlicher Räume als Rechtsinstrument einzusetzen. Welche Regelungen wären in Hamburg betroffen?*

Werden für derartige Veranstaltungen öffentliche Wege und Straßen in der Straßenbaulast Hamburgs in Anspruch genommen, gelten die Vorgaben des Hamburgischen Wegegesetzes beziehungsweise des Bundesfernstraßengesetzes sowie die jeweils einschlägigen Rechtsverordnungen und Fachanweisungen. Danach erforderliche Erlaubnisse werden von einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 31 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschlossen.

16. Objektivere Beschwerde- und Konfliktmanagement

Insbesondere in verdichteten Städten bedarf es Ombudsstellen, die Beschwerdelagen dokumentieren, klassifizieren und jährlich Hotspots in einem Bericht (inklusive Konfliktanalysen) veröffentlichen. In Konfliktfällen können diese neutralen Stellen mit dialogbasierten Maßnahmen auch direkt zwischen den Parteien moderieren. In München existiert ein Allparteiliches Konfliktmanagement („AKIM“, www.muenchen.de/akim).

- a) *Wie bewertet der Senat das Münchener Konfliktmanagement?*
- b) *Erwägt der Senat die Einrichtung ähnlicher Konfliktlösungsstrategien für Hamburg?*
- Wenn ja, in welcher Form?*
- Wenn nein, warum nicht?*
- c) *Wie gedenkt der Senat, solche möglicherweise in Zukunft verstärkt auftretenden Beschwerdelagen handzuhaben?*

Aktuelle Konflikte werden durch die zuständigen Behörden beziehungsweise auf Bezirksebene unter Einbeziehung der jeweiligen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer sowie Kulturakteurinnen und Kulturakteure geklärt. Soweit ersichtlich, ist die Beschwerdelage in Hamburg nicht dergestalt, dass Bedarf für ein zusätzliches Konfliktmanagement besteht.

17. Freizeitlärm-Richtlinien

Die Veranstaltungsbranche wünscht sich eine Anpassung der landesweiten Freizeitlärm-Richtlinie für gesonderte Berücksichtigung der Bedarfe und Besonderheiten von Open-Air-Konzerten und Musikfestivals für eine Erhöhung der Anzahl für seltene Ereignisse für die Jahre 2022/2023, um den coronabedingten Veranstaltungsstau zu entzerren.

In Hamburg ist die Freizeitlärmrichtlinie formal nicht eingeführt worden, von Gerichten wird diese aber gleichwohl als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die Zulassung von Veranstaltungen obliegt in Hamburg den Bezirksämtern, die in Abwägung der jeweiligen Situation entsprechende Anträge mit Augenmaß bearbeiten.

In einem Schreiben der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) vom 11.05.2021 wird in Aussicht gestellt, dass sich zunächst der Fachausschuss „Physikalische Einwirkungen (PhysE) mit dem Anliegen befasst. Es zeichnet sich eine Tendenz ab, die Zulassungen von Anträgen auf Veranstaltungen im jeweiligen Einzelfall in der Abwägung aller berechtigten Interessen von den Genehmigungsbehörden vornehmen zu lassen. Ein Beschluss des PhysE wird der LAI zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

- a) *Auf welcher Grundlage sind Open-Air-Veranstaltungen bisher geregelt und genehmigt worden?*

Die zuständigen Bezirksämter regeln und genehmigen die Zulassung von Open-Air-Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Freizeidlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-FLR). Je nach Eigenart einer Veranstaltung wird auch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als Erkenntnisquelle mit hinzugezogen.

- b) *Plant der Senat, dem Anliegen der Veranstaltungsbranche abzuhefen?*

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Im Zuge der 142. Sitzung der LAI am 14./15. September 2021 wurde einstimmig festgestellt, dass die LAI-FLR zahlreiche Wertungsspielräume beinhaltet, die eine Berücksichtigung von pandemiebedingten Ausnahmesituationen ermöglichen. Je mehr der grundsätzlich zulässige Rahmen überschritten wird, desto höhere Anforderungen sind jedoch im Einzelfall an die Begründung des besonderen Veranstaltungsinteresses beziehungsweise der Zumutbarkeit zu stellen.

Eine pauschale und signifikante Erhöhung des Kontingentes der ortsbezogenen zulässigen Ereignisse, um einen Ausgleich für pandemiebedingte Ausfälle zu schaffen, würde die Nachbarschaft, die ebenfalls von den Folgen der Pandemie betroffen war, erhöhten Belastungen aussetzen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bestehenden Spielräume in der Genehmigungspraxis wird eine bundesweite Ausnahmeregelung für nicht sachgerecht und erforderlich gehalten.

Bundespolitische Ebene

18. Interkommunaler Austausch- und Wissenstransfer

*Im Rahmen der Erarbeitung der oben angeführten Studie „Integration von Kreativräumen in die Stadtplanung“ (2020) wurde ein interkommunales Arbeitstreffen mit Vertreter*innen der Stadtverwaltungen Köln und Hamburg veranstaltet. Die Teilnehmenden haben eine Verstärkung und Erweiterung des Austausches verabredet mit dem Ziel, Referenzen und übergeordnete Konzepte aus anderen Städten und Regionen zirkulieren zu lassen.*

Ebenso könnte ein Wissenstransfer über Institutionen wie dem Deutschen Städtetag oder Interessensverbänden deutscher Kommunen und/oder der nationalen Stadtentwicklung erfolgen und verstetigt werden.

- a) *Plant der Senat die Erstellung einer interkommunalen Sammlung von Konzeptvergaben, in der durchgeführte und abgeschlossene Verfahren der Konzeptvergabe zur Übertragung von Erfahrungen gesammelt werden? Bitte ausführlich darlegen.*

*Ein Austausch von bewährten Textbausteinen für die Formulierung von Vergabekriterien sowie Informationen über die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektentwickler*innen beziehungsweise Investor*innen im Hinblick auf Kommunikation und rechtliche Belange könnten in vielerlei Hinsicht hilfreich sein.*

- b) *Plant der Senat, eine interkommunale Sammlung zu städtebaulichen Verträgen zu erstellen, in der eine Gewährleistung von rechtlich gesicherten Verträgen und Regelungen für eine fundierte juristische Beratung und Prüfung gewährleistet werden kann? Bitte ausführlich darlegen.*

Die genannte Studie nennt fallspezifische Handlungsempfehlungen zu Vergabeverfahren und Vergabekriterien anhand konkreter Beispiele. Vor der Erstellung einer interkommunalen Sammlung von Konzeptvergaben beziehungsweise städtebaulichen Ver-

trägen sollte abgewogen werden, ob der Mehrwert angesichts des Aufwandes und mangelnder Vergleichskriterien aufgrund höchst individueller, ortsspezifischer Anforderungen gegeben wäre. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass kreativ-kulturelle Konzeptvergaben und städtebauliche Verträge in Hamburg ebenso gängige Praxis sind wie auch viele der anderen in der Studie aufgeführten Instrumente zur Integration und Sicherung von Kreativräumen.

19. *Stärkung städtebaulicher Verträge auf Bundesebene*

Das Instrument der städtebaulichen Verträge könnte seitens der Bundesebene derart gestärkt werden, dass entsprechende Auflagen für Investoren leichter von den Bezirken beziehungsweise Kommunen festzulegen sind.

- a) *Wird der Senat sich dafür einsetzen, dass seitens der Bundesebene Verbindlichkeit, Art und Umfang städtebaulicher Verträge gestärkt werden? Bitte ausführlich darlegen.*
- b) *Welche inhaltlichen Möglichkeiten sieht der Senat gegebenenfalls dabei?*

Die sich aus den gesetzlichen Regelungen des BauGB ergebende Verbindlichkeit der städtebaulichen Verträge ist rechtlich ausreichend. Art und Umfang der städtebaulichen Verträge werden innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen individuell festgelegt.

20. *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Übertragung von Grundstücken*

Die Liegenschaftspolitik des Bundes kann durch die Überlassungen von Bundesliegenschaften (und der Deutschen Bahn) an Kommunen mit einer „Kulturklausel“ ergänzt werden. Mit einer derartigen Klausel könnten kostengünstige Übertragungen (zum Beispiel Erbbaupacht) bevorzugt an Genossenschaften, Stiftungen oder gemeinnützige Trägerschaften geregelt werden.

- a) *Welche Erfahrungen hat der Senat mit der Überlassung von Bundesliegenschaften?*

Bedingt durch den Aufgabenzuwachs bei Bundesorganisationen sowie durch den forcierten Ausbau der Bundeswohnraumfürsorge erachtet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Immobilien kaum noch für entbehrlich und ist insofern in vielen Fällen nicht mehr veräußerungsbereit.

Für den Fall, dass eine Immobilie entbehrlich ist, dient die BlmA im Rahmen der kommunalen Erstandienung die Immobilie der FHH an. Im Zeitraum von 2013 bis 2021 hat der LIG insgesamt 15 Flächen von der BlmA angekauft.

Die BlmA erwies sich in der Vergangenheit als sehr kooperativ in Bezug auf eine vergünstigte Abgabe an die FHH unter anderem für soziokulturelle Zwecke, wie beispielsweise bei den Bunkerimmobilien KulturEnergieBunkerAltonaProjekt, kurz „KEBAP“-Bunker, Schomburgstraße, oder Kilimanschanzo-Bunker im Florapark.

Die Deutsche Bahn (DB) betreibt Flächenvorratshaltung und ist daher kaum verkaufsbereit. Kommt eine Veräußerung in Betracht, veräußert die DB zum Höchstpreis. Auch (Zwischen-)Nutzungen schränkt beziehungsweise schließt die DB mit der Begründung von Risiken für den Eisenbahnbetrieb beziehungsweise Einschränkungen für zukünftige Entwicklungen regelhaft ein beziehungsweise aus.

- b) *Wird der Senat die Möglichkeit nutzen, eine „Kulturklausel“ durch eine Initiative im Bundesrat anzustoßen?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, bis wann könnte dies bei günstigen Umständen umgesetzt werden?

Nach Ansicht des Senats besteht hierfür kein Bedarf, da kaum noch geeignete und entbehrliche Immobilien im Eigentum der BlmA stehen und die Übertragung auf Basis der bestehenden Bundesverbilligungsrichtlinie funktioniert. Bei der DB indes dürfte

aufgrund ihrer Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Rechtsauffassung des Senats keine Eingriffsmöglichkeit durch eine „Kulturklausel“ möglich sein.

21. Einführung Kultur-Kataster/Neue Form der Verbindlichkeit

Der Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes im Bundestag (siehe Frage 9) schlägt die Ergänzung des § 9 Absatz 5 BauGB (Kennzeichnung von Bebauungsplänen) vor. So könnten neben Bergbau und Altlasten auch Kulturräume in Bauplänen verzeichnet werden.

Plant der Senat die Verzeichnung von Kulturräumen in Bauplänen? Bitte ausführlich darlegen.

Kennzeichnungen sollen auf mögliche Gefahren oder Erschwerungen einer baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse im Plangebiet, hinweisen. Damit erhalten alle Betroffenen die Möglichkeit, sich durch Einsicht in den Bebauungsplan über den Zustand dieser Flächen zu unterrichten, der eventuell einer Nutzung entgegenstehen kann (vergleiche (BeckOK BauGB/Spannowsky, 53. Edition 1.8.2021, BauGB § 9 Rn. 170). Kennzeichnungen sind im Sinne der langfristigen Gefahrenerkennung zu verstehen und haben lediglich Warn- oder Hinweisfunktion. Eine Kennzeichnung für Kulturräume in Bebauungsplänen ist daher nicht vorgesehen, da von diesen grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr oder zum Beispiel Schädigung für Leib und Leben ausgehen kann und Kulturräume zudem auch kurzfristig Veränderungsprozessen unterliegen können. Kennzeichnungen haben im Gegensatz zu Festsetzungen im Bebauungsplan zudem keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ihr Fehlen berührt die Wirksamkeit des Bebauungsplans nicht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich unabhängig vom geltenden Planrecht über das öffentlich zugängliche Club-Kataster über die Standorte von Musikclubs informieren (siehe auch Antwort zu 14. a) und 14. b)).

Free Open Airs

*22. Arbeitsgruppe „Kulturräume“ auf Ebene der Bau- und Kultusminister*innenkonferenz*

*Zur Umsetzung der diversen Themen auf Bundesebene (siehe Fragen 18 bis 21) sollten eine Arbeitsgruppe auf Ebene der Bau- und Kultusminister*innenkonferenz eingesetzt und etwaige Verbände eingebunden werden.*

Plant der Senat die Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe unter Beteiligung etwaiger Verbände? Bitte ausführlich darlegen.

Derzeit ist eine Einsetzung einer beschriebenen Arbeitsgruppe auf Bundesebene nicht vorgesehen. Im Übrigen könnte die FHH alleine eine solche Arbeitsgruppe nicht einsetzen.